



8 Sch 5/19
01/01/19

B e s c h l u s s

In der Schiedssache

B. SIA, ...,

Antragstellerin und Schiedsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte P., ...,

gegen

1. F. D. GmbH, ...,

2. K. S., ...,

Antragsgegner und Schiedsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigte zu 2:
Anwaltsbüro M., ...,

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht ..., den Richter am Oberlandesgericht ... und die Richterin am Oberlandesgericht ... am 10. Februar 2020 beschlossen:

I.

Das Schiedsurteil vom 16. Mai 2019 (Fall-Nr. 01/01/19) des Schiedsgerichts Vidusdaugava, bestehend aus der Schiedsgerichtsvorsitzenden ... und den

Schiedsrichtern ... sowie ..., wird mit folgendem Inhalt für vollstreckbar erklärt:

1. Die Schiedsbeklagte zu 1) (F. D. GmbH) wird verurteilt, an die Schiedsklägerin 112.947,26 € (Darlehnsforderung nebst Zinsen) zu zahlen.

2. Die Schiedsbeklagte zu 1) wird weiter verurteilt, an die Schiedsklägerin 1.021,13 € (Kosten des Schiedsverfahrens) sowie 405 € (Schiedsrichtergebühren) zu zahlen.

II.

Wegen der Verurteilung des Schiedsbeklagten zu 2) (K. S.) wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückgewiesen und dem Schiedsurteil vom 16. Mai 2019 (Fall-Nr. 01/01/19) des Schiedsgerichts Vidusdaugava die Anerkennung im Inland versagt.

III.

Die Kosten des Verfahrens werden wie folgt verteilt:

1. Die Antragstellerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners zu 2).

2. Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens sowie die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin werden der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 1) je zur Hälfte auferlegt.

3. Im Übrigen trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

IV.

Dieser Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

V.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf bis 110.000,-- EURO festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin stand in langjährigen Geschäftsbeziehungen mit der Antragsgegnerin zu 1), die der Antragstellerin importierte Bananen verkaufte und diese nach Lettland lieferte.

Unter dem 3. August 2017 unterzeichneten ein Vertreter der Antragstellerin, die Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegner zu 2) als damaliger Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1) eine im englischsprachigen Original mit „Loan Agreement Nr. 2017“ überschriebene Vereinbarung (Anlage A1 mit nachgehefteter deutscher Übersetzung; die im folgenden wiedergegebenen Zitate folgenden der deutschen Übersetzung). Danach sollte ein Darlehensvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 1) geschlossen werden; beteiligt waren danach die Antragstellerin als Darlehensgeberin und die Antragsgegnerin zu 1) als Darlehensnehmerin. Nach der Bezeichnung von Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin heißt es in der Vereinbarung weiter:

„§ 1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen ein Darlehenskonto in Höhe des Höchstbetrags, der 100.000 EUR (Im Folgenden „das Darlehen“) nicht übersteigen darf, beginnend am dritten August 2017.

...

§ 4. Rückzahlung des Darlehens und Haftung des Darlehensnehmers

4.1. Der Darlehensnehmer hat den gesamten ausgezahlten Betrag des Darlehens bis zum 30. September 2017 vollständig zurückzuzahlen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

...

§ 5. Gültigkeit und Beendigung des Vertrages

5.1 Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn beide Parteien es ordnungsgemäß unterzeichnet haben.

...

§ 6. Sonstiges

6.1 Alle Änderungen, Ergänzungen und Anhänge des Vertrages sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.

6.2 Dieser Vertrag ist abgeschlossen und wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Lettland ausgeführt und ausgelegt.

6.3 Im Falle von Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden sich die Parteien treffen und in gutem Glauben versuchen, eine solche Streitigkeit beizulegen, andernfalls wird sie im Schiedsgericht Vidusdaugava ... nach deren Geschäftsordnung gelöst.

Abs. 6.4 Für den Fall, dass die F. D. GmbH dieses Darlehen nicht zurückgezahlt, garantiert Herr K. S. persönlich die Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe als Darlehensnehmer. (Im Original: ... In full duties as for the borrower“).

6.5. Das Darlehen wird von Herrn K. S. ... (im Folgenden „der Bürge“) garantiert und durch eine beigelegte notarielle Erklärung bestätigt.

6.6. Der Vertrag wird in englischer Sprache in zwei Ausführungen abgeschlossen. Jede Partei erhält eine Kopie des Vertrages.“

Es folgen sodann drei Unterschriften hinter den jeweils vorangestellten Bezeichnungen „Der Darlehensgeber“, „der Darlehensnehmer“ und „der Bürge“.

Der Antragsgegner zu 2) unterzeichnete sowohl als Darlehensnehmer als auch als Bürge. Im englischsprachigen Original ist den Unterschriften noch der Passus „Signatures of the Parties“ vorangestellt.

Am 27. Dezember 2018 stellte die Antragstellerin bei dem Schiedsgericht in Vidusdaugava in Lettland einen Antrag auf Verurteilung der Antragsgegnerin zu 1) und des Antragsgegners zu 2) zur Darlehensrückzahlung nebst bezifferter Verzugszinsen. Unter dem 16. Mai 2019 erging antragsgemäß ein Schiedsurteil, mit dem die Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegner zu 2) als Gesamtschuldner zur Überweisung von 112.947,26 € (100.000 € Darlehen zuzüglich Darlehens- und Verzugszinsen) sowie 405 € Schiedsrichtergebühren an die Antragstellerin und darüber hinaus die Antragsgegnerin zu 1) zur Überweisung von 1.021,13 € (Kosten des Schiedsverfahrens) an die Antragstellerin verurteilt worden sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage A2 (nebst nachgehefteter deutscher Übersetzung) Bezug genommen.

In den Gründen des Schiedsurteils wird u. a. ausgeführt, dass die Antragstellerin beide Antragsgegner außergerichtlich mit am 17. Mai 2018 zugegangenen Schreiben vom 9. April 2018 unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert habe.

Am 22. Juni 2018 fasste der Antragsgegner zu 2) als alleiniger Gesellschafter der Antragsgegnerin 1) einen Beschluss über die Änderung der Firmenbezeichnung der Antragsgegnerin zu 1) und die Verlegung des Sitzes und der Verwaltung der

Gesellschaft nach G. Zugleich berief er sich selbst als Geschäftsführer ab und bestellte als neuen Geschäftsführer Herrn L. N., dem er anschließend auch als Vertretungsberechtigten der G. R. E. I. Ltd. seinen Geschäftsanteil für einen Kaufpreis von 1 € übertrug. Auf die Kopie der notariellen Urkunde vom 22. Juni 2018 (B. 60 - 64 d. A.) wird Bezug genommen. Eine Eintragung der Firmenänderung, der Sitzverlegung und der Bestellung des neuen Geschäftsführers im Handelsregister erfolgte anschließend nicht (vgl. Registerauszug vom 9. Dezember 2019, Bl. 36 f. d. A.).

Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2019 hat die Antragstellerin die Vollstreckbarerklärung des Schiedsurteils vom 16. Mai 2019 gegenüber beiden Antragsgegnern beantragt. Im Antrag wurde unter Beifügung eines entsprechenden Registerauszugs vom 22. Oktober 2019 (Anlage A3) die Antragsgegnerin zu 1) mit ihrer ursprünglichen Firmenbezeichnung und ihrem früheren Sitz bezeichnet und als ihr Geschäftsführer der Antragsgegner zu 2) benannt. Der Antrag nebst einer gerichtlichen Fristsetzung zur Stellungnahme wurde dem Antragsgegner zu 2) am 30. Oktober 2019 zugestellt (Postzustellungsurkunde Bl. 8 d. A.).

Auch über die Zustellung an die Antragsgegnerin zu 1) erstellte der Zusteller eine Postzustellungsurkunde (Bl. 7 d. A.); danach wurde die Sendung in den Briefkasten des Antragsgegners zu 2) eingelegt, nachdem dieser in seiner Wohnung nicht hatte erreicht werden können.

Der Antragsgegner zu 2) hat mit anwaltlichen Schriftsatz vom 11. November 2019 die Postsendung betreffend die Antragsgegnerin zu 1) ungeöffnet zurückgesandt und unter Bezugnahme auf die beigelegte Kopie einer Anmeldung der Sitzverlegung und des Geschäftsführerwechsels zur Eintragung in das Handelsregister vom ...2016 (Bl. 18 ff. d. A.) geltend gemacht, dass er die Antragsgegnerin zu 1) nicht mehr vertrete und diese ihren Sitz nicht mehr unter seiner Wohnanschrift habe.

Für die Antragsgegnerin zu 1) hat sich in der Folge kein anwaltlicher Vertreter zum Verfahren gemeldet.

Der Antragsgegner zu 2) hat beantragt, den gegen ihn gerichteten Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsurteils zurückzuweisen. Er hat gemeint, die Klausel unter Art. 6.3 der Vereinbarung vom 3. August 2017 sei keine Schiedsgerichtsvereinbarung im eigentlichen Sinne, weil sie lediglich einen Schlichtungsversuch bzw. ein Güteverfahren vorschreibe, aber keinen Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten enthalte. Ein entsprechendes Treffen der Vertragsparteien zur außergerichtlichen Streitbeilegung habe es zudem vorab nie gegeben, weshalb schon die Anrufung des Schiedsgerichts nicht zulässig gewesen sei. Zudem hätte auch das Schiedsgericht nach der Regelung in Art. 6.3 lediglich einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten dürfen, dessen Annahme den Beteiligten jedoch freigestellt gewesen sei.

Selbst wenn man die Klausel anders auslegen wolle, sei jedenfalls der Antragsgegner zu 2) davon nicht betroffen. Denn die Schiedsklausel sei nur zwischen den Hauptparteien des Darlehensvertrags getroffen worden; die erst im Anschluss unter Art. 6.4 erklärte persönliche Bürgschaft des Antragsgegners zu 2) enthalte gerade keine Unterwerfung unter ein Schiedsgericht.

Außerdem könne nach der vertraglichen Regelung der Bürge ohnehin erst dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor erfolglos gegen die Antragsgegnerin zu 1) vorgegangen worden sei.

Schließlich rügt der Antragsgegner zu 2) Verfahrensmängel des durchgeführten Schiedsverfahrens: Das Verfahren habe gegen den Grundsatz des „fair trial“ verstoßen, weil es nicht in der für den Vertrag maßgeblichen englischen Sprache geführt worden sei und der Antragsgegner zu 2) kein Lettisch verstehe. Der Antragsgegner zu 2) sei auch nicht aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu bestimmen; die anderslautenden Ausführungen in dem Schiedsurteil seien unzutreffend.

Die Antragstellerin hat erwidert, die Schiedsabrede genüge den formellen Anforderungen nach Art. II UNÜ und mache auch inhaltlich hinreichend deutlich, dass dem

Gericht gerade nicht nur die Aufgabe des Versuchs einer gütlichen Einigung zugewiesen worden sei. Da die Gesamtvereinbarung am Ende von allen drei Beteiligten unterzeichnet worden sei, die zudem im englischen Originaltext vor dem Unterschriftenfeld als „Parteien“ bezeichnet würden, sei auch der Antragsgegner zu 2) an die Schiedsklausel gebunden. Die fehlende Benennung des Antragsgegners zu 2) im Rubrum des Darlehensvertrages stehe dem ebenso wie die nur auf die Darlehensgewährung bezugnehmende Überschrift des Vertrages und die räumliche Stellung der Bürgschaftserklärung erst im Anschluss an die Schiedsklausel nicht entgegen; entscheidend sei vielmehr, dass die Schiedsklausel ganz allgemein „die Parteien“ verpflichte, welche wiederum durch das Unterschriftenfeld konkretisiert würden und damit auch den Bürgen umfassten. Das Rubrum der Vereinbarung enthalte demgegenüber im englischen Original keine Definition des Begriffs der Parteien. Wenn die Parteien die Forderung aus der Bürgschaft von der Schiedsklausel hätten ausnehmen wollen, sei zu erwarten, dass dies ausdrücklich festgehalten worden wäre, zumal bei Personenidentität des Bürgen mit dem Geschäftsführer der Darlehensnehmerin.

Vorsorglich berufe sich die Antragstellerin außerdem auf die Meistbegünstigungsklausel des Art. VII Abs. 1 UNÜ. Ausweislich der danach ergänzend heranzuziehenden Regelung in Art. I Abs. 2a EuÜ sei aber gerade nicht erforderlich, dass sich die Schiedsvereinbarung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehe, sondern es reiche die bloße Unterschrift unter einem Vertrag mit einer Schiedsklausel für die Annahme einer Schiedsvereinbarung aus.

Die vom Antragsgegner zu 2) erhobene Einrede der Vorausklage greife nach dem dafür maßgeblichen lettischen Recht nicht und wäre im Übrigen auch im Falle der Anwendbarkeit deutschen Rechts gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 BGB unbegründet; im Übrigen sei die Einrede präkludiert, weil gemäß Art. III UNÜ i.V.m. § 767 Abs. 2 ZPO die Einrede der Vorausklage bereits im Schiedsgerichtsverfahren hätte geltend gemacht werden müssen.

Ein persönlicher Einigungsversuch vor Anrufung des Schiedsgerichts habe entgegen der Darstellung des Antragsgegners zu 2) stattgefunden; zudem würde sein - unterstelltes - Fehlen keinen die Versagung der Vollstreckbarerklärung des

Schiedsurteils rechtfertigenden wesentlichen Verfahrensfehler darstellen. Die Durchführung des Schiedsverfahrens in lettischer Sprache verstoße ebenfalls nicht gegen Verfahrensgrundsätze. Alle im Schiedsurteil angesprochenen Zustellungen seien wirksam erfolgt. Deren pauschales Bestreiten durch den Antragsgegner zu 2) reiche nicht aus.

II.

Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des im Beschlusstenor genannten Schiedsurteils ist gemäß § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. dem UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (welches im Verhältnis zwischen Deutschland und Lettland Anwendung findet; im Folgenden: UNÜ) und §§ 1062 ff. ZPO stattzugeben, soweit sich das Urteil gegen die Antragsgegnerin zu 1) richtet. Dagegen kann eine Vollstreckbarerklärung gegenüber dem Antragsgegner zu 2) nicht erfolgen.

1.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist zulässig.

a) Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ergibt sich aus § 1061, § 1062 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 ZPO.

Für den Antragsgegner zu 2) ergibt sich dies aus seinem im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle gelegenen Wohnort R.

Entsprechendes gilt auch für die Antragsgegnerin zu 1). Denn diese hat ihren Sitz ebenfalls – weiterhin - in R., da die am ...2018 beschlossene Sitzverlegung nicht in das Handelsregister eingetragen ist (§ 54 Abs. 3 GmbHG).

b) Die Antragsgegnerin zu 1) ist insbesondere auch prozessfähig, da sie in der Person des mit dem Gesellschafterbeschluss vom ...2018 bestellten Herrn

L. N. bei Verfahrenseinleitung über einen wirksam bestellten Geschäftsführer verfügte. Dem steht die fehlende Registereintragung des Geschäftsführerwechsels nicht entgegen, weil die Eintragung eines Geschäftsführerwechsels im Handelsregister nicht konstitutiv ist (vgl. dazu Luther/Hommelhoff, GmbHG, Kommentar, 20. Aufl., § 39 Rn. 1 bei Fußnote 1 m.w.N.). Dass L. N. nach dem 22. Juni 2018 sein Geschäftsführeramt wieder niedergelegt hätte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Zwar ist der verfahrenseinleitende Antrag der Antragsgegnerin zu 1) gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 ZPO noch an ihren früheren Geschäftsführer - den Antragsgegner zu 2) - durch Niederlegung in den Briefkasten von dessen Privatanschrift zugestellt worden. Da aber § 15 Abs. 1 HGB auch im Prozessverkehr Anwendung findet (vgl. Baumbach/Hopt, HGB, 38. Aufl., § 15 Rn. 8; BGH, MDR 1979, 308 - juris Rn. 14 f.) und der Geschäftsführerwechsel noch nicht im Handelsregister eingetragen war, war diese Zustellung prozessual wirksam. Die Rücksendung der ungeöffneten Sendung durch den Antragsgegner zu 2) ändert daran nichts.

c) Die Formerfordernisse aus § 1064 Abs. 1 ZPO und Art. IV UNÜ sind eingehalten, denn sowohl die Schiedsvereinbarung vom 3. August 2017 als auch das Schiedsurteil vom 16. Mai 2019 liegen jeweils in beglaubigter Abschrift nebst Übersetzung vor.

Das Schiedsurteil ist schriftlich erlassen und von den Schiedsrichtern unterschrieben worden. Es ist nach den Ausführungen auf der letzten Seite der Gründe des Schiedsurteils mangels Anfechtbarkeit verbindlich und kann daher Gegenstand einer Vollstreckbarerklärung sein.

2.

Der Vollstreckbarerklärungsantrag ist gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) begründet. Insoweit liegen die Voraussetzungen gemäß § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. Art. II, V UNÜ vor.

a) Die Antragsgegnerin zu 1) war Vertragspartnerin der in Art. 6.3 der Darlehensvereinbarung vom 3. August 2017 getroffenen Schiedsvereinbarung. Diese enthält im Verhältnis zwischen Darlehensgeber (Antragstellerin) und Darlehensnehmer (Antragsgegnerin zu 1)) eine wirksame Schiedsklausel im Sinne von Art. II UNÜ. Denn die Parteien haben Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Darlehensvertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, der Entscheidung des Schiedsgerichts Vidusdaugava in Lettland unterstellt. Dass das Schiedsgericht nicht nur einen unverbindlichen Einigungsvorschlag unterbreiten soll, ergibt sich aus der Formulierung, dass „andernfalls“ (d. h. bei Scheitern einer gütlichen Regelung) die Streitigkeit durch das Schiedsgericht „gelöst“ wird.

Die Vereinbarung ist auch von beiden Parteien unterzeichnet.

Ein vorheriger erfolgloser außergerichtlicher Streitbeilegungsversuch hat nach den Ausführungen im Schiedsurteil und dem von der Antragstellerin ergänzend vorgelegten e-mail vom 2. November 2018 (Anlage A6, Bl. 57 d. A.) stattgefunden.

b) Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit hat die Antragsgegnerin zu 1), der mit der wirksamen Zustellung des Vollstreckbarerklärungsantrags zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, nicht erhoben. Aufhebungsgründe gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. V UNÜ sind auch im Übrigen nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Gehörsverstoß. Nach den Ausführungen im Schiedsurteil ist die Antragsgegnerin zu 1) ordnungsgemäß von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet worden. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Schiedsverfahren in lettischer Sprache geführt worden ist. Denn die Parteien haben sich in der wirksamen Schiedsvereinbarung auf das Schiedsgericht verständigt, ohne die Sprache des Schiedsverfahrens konkret zu regeln, sodass nach den Regeln des Schiedsgerichts das Verfahren in lettischer Sprache geführt werden konnte (vgl. KG, Beschluss vom 7. Dezember 2019 – 12 Sch 5/18, juris Rn. 12).

3.

Gegenüber dem Antragsgegner zu 2) ist der Antrag hingegen unbegründet, so dass dem Schiedsurteil insoweit gemäß § 1061 Abs. 2 ZPO die Anerkennung im Inland zu versagen ist.

Es fehlt an der gemäß Art. V Abs. 1. a) i.V.m. Art. II Abs. 1 UNÜ erforderlichen wirksamen Schiedsklausel im Verhältnis zwischen Antragstellerin und dem Antragsgegner zu 2).

a) Voraussetzung ist danach eine schriftliche Vereinbarung, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streits auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann (Art. II Abs. 1 UNÜ); dabei ist unter einer „schriftlichen Vereinbarung“ eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben (Art. II Abs. 2 UNÜ).

Die Darlegung und Beweislast für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung i.S.v. Art. II UNÜ trägt dabei die Partei, die die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs im Inland betreibt (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Februar 2017 – I ZB 115/15, juris Rn. 17 m.w.N.), hier also die Antragstellerin.

Da anderweitige Beweise nicht angetreten sind, hat die Feststellung, ob die Schiedsklausel in Art. 6.3 der Vereinbarung vom 3. August 2017 auch Streitigkeiten aus der vom Antragsgegner zu 2) übernommenen Bürgschaft für die Darlehensschuld der Antragsgegnerin zu 1) gegenüber der Antragstellerin betrifft, durch Auslegung der Vertragsurkunde zu erfolgen.

b) Der Senat ist insoweit nicht an einer eigenständigen Prüfung gehindert.

aa) Einer solchen Prüfung steht nicht entgegen, dass bereits ein Schiedsurteil ergangen ist und das lettische Schiedsgericht darin die Frage einer wirksamen Schiedsklausel im Verhältnis zwischen Antragstellerin und Antragsgegner zu 2) erörtert und bejaht hat. Schiedssprüche werden nämlich nur dann anerkannt, wenn ihnen ein wirksamer Schiedsvertrag zugrunde liegt und sich die Schiedsrichter in den durch den Vertrag gezogenen Grenzen gehalten haben; niemand darf von einem Schiedsgericht verurteilt werden, dessen Spruch er sich nicht freiwillig unterworfen hat (OLG Celle, Beschluss vom 4. September 2003 - 8 Sch 11/02, juris Rn. 23). Dem Schiedsgericht kommt insoweit keine Kompetenz-Kompetenz zu, kraft derer es befugt wäre, mit Bindungswirkung für das über die Anerkennung des Schiedsspruchs entscheidende staatliche Gericht festzustellen, ob überhaupt eine Schiedsvereinbarung vorlag; vielmehr hat das im Rahmen der Vollstreckbarerklärung angerufene innerstaatliche Gericht ohne Bindung an die rechtliche Beurteilung des Schiedsgerichts selbst festzustellen, inwieweit die Voraussetzungen der Art. II und V UNÜ erfüllt sind (OLG Celle, a.a.O., Rn. 24 m.w.N.; Senat, Beschluss vom 8. Juni 2016 – 8 Sch 4/15 unter II. 2. aa), aaa) - nicht veröffentlicht; OLG München, Beschluss vom 12. Oktober 2009 - 34 Sch 20/08, juris Rn. 23 m.w.N.; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 8. Oktober 2018 - 11 Sch 1/17, juris Rn. 39).

bb) Dem vom Antragsgegner zu 2) unter Hinweis auf das Fehlen einer ihn bindenden Schiedsvereinbarung erhobenen Einwand der Unzuständigkeit des lettischen Schiedsgerichts steht ferner nicht entgegen, dass der Antragsgegner zu 2) den Einwand nicht bereits in dem eingeleiteten Schiedsverfahren erhoben hat. Aus § 1061 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. V Abs. 1a, II UNÜ ergibt sich eine entsprechende Einschränkung nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2010 - III ZB 100/09, BGHZ 188,1 ff -, juris Rn. 10 [dort bezogen auf die Geltendmachung von ausländischen Rechtsbehelfen gegen den Schiedsspruch]). Allerdings bestimmt § 1061 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. VII Abs. 1 UNÜ, dass die Bestimmungen des Übereinkommens keiner beteiligten Partei das Recht nehmen, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des

Landes, in dem er geltend gemacht wird, zu berufen (sogenannte Meistbegünstigungsklausel). Dort enthaltene Präklusionsbestimmungen können deshalb die Verteidigungsmöglichkeiten eines Antragsgegners im inländischen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren beschränken. Art. V Abs. 1 Satz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (EuÜ) vom 21. April 1961 sieht insoweit vor, dass eine Partei, will sie die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts mit der Begründung erheben, eine Schiedsvereinbarung bestehe nicht oder sei unwirksam, dies spätestens gleichzeitig mit ihrer Einlassung zur Hauptsache im schiedsrichterlichen Verfahren geltend zu machen hat. Anderenfalls ist sie mit dieser Rüge nach Maßgabe des Art. V Abs. 2 EuÜ auch in späteren Verfahren vor einem staatlichen Gericht ausgeschlossen (BGH, BGHZ 188, Rn. 11, 12). Jedoch tritt eine Präklusion nach zutreffender Ansicht (vgl. Adolphsen in MÜKo – ZPO, 5. Aufl. 2017, § 1061, Anh. 2 (EuÜ), Art. V Rn. 6 m.w.N.), der sich der Senat anschließt, nicht ein, wenn sich ein Schiedsbeklagter - wie hier - auf ein Schiedsverfahren gar nicht einlässt (ebenso OLG Köln, Beschluss vom 30. Oktober 2015 - 19 Sch 23/14, juris Rn. 38 f., Brandenburgisches OLG, a.a.O., juris Rn. 52, 53 und OLG München, Beschluss vom 19. Januar 2009 - 34 Sch 4/08, juris Rn. 32).

cc) Ebenso wenig stehen der Erhebung der Zuständigkeitsrüge die für innerstaatliche Schiedssprüche geltenden nationalen Bestimmungen des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 a, Abs. 3, § 1060 Abs. 2 Satz 3 ZPO entgegen (BGH, BGHZ 188, 1 ff - juris Rn. 13 - 16).

dd) Dem Antragsgegner zu 2) kann die erstmalige Berufung auf den Einwand der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts im Vollstreckbarerklärungsverfahren schließlich auch nicht unter Hinweis auf das Verbot widersprüchlichen Verhaltens versagt werden (BGH, a.a.O., juris Rn. 17 - dort bezogen auf die unterlassene Geltendmachung von ausländischen Rechtsbehelfen gegen den Schiedsspruch). Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, sich auf ein Schiedsverfahren im Ausland nicht einzulassen, wenn es aus der Sicht des Betroffenen an einer dieses Verfahren rechtfertigenden Schiedsklausel fehlt. Insbesondere wird dadurch bei der an-

spruchstellenden Gegenpartei kein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand geschaffen (ebenso OLG Köln, a.a.O., juris Rn. 42).

b) Eine Schiedsabrede, die die Bürgschaftsforderung gegen den Antragsgegner zu 2) umfasst, hat die Antragstellerin nicht nachgewiesen.

aa) Zwar hat der Antragsgegner zu 2) die Vereinbarung vom 3. August 2017 nicht nur als damaliger Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1) für diese als Darlehensnehmerin unterschrieben, sondern er hat zusätzlich auch nochmals für sich als natürliche Person unterzeichnet. Diese Unterschrift bezieht sich aber, wie die der Unterschrift vorangestellte Parteibezeichnung „der Bürge“ (im Original: „The Guarantor“) deutlich macht, auf die in Art. 6.4 und 6.5 übernommene Bürgschaftsverpflichtung. Denn nur dort ist der Antragsgegner zu 2) mit dieser Parteibezeichnung genannt „(hereinafter – „the Guarantor“)\", mit der er anschließend auch seine Unterschrift geleistet hat.

Hinzu kommt, dass die in Art. 6.3 der Vereinbarung getroffene Schiedsklausel die Bürgschaftsforderung schon inhaltlich nicht erfasst. Denn sie betrifft nur Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit „diesem Vertrag“ (im Original: „out or in relation to this Agreement“), wobei zu beachten ist, dass die Bedeutung des Wortes „Vertrag“ im Einleitungssatz der Vereinbarung durch einen Klammerzusatz ausdrücklich dahin definiert worden ist, dass damit der Darlehensvertrag zwischen dem Darlehensgeber (Antragstellerin) und dem Darlehensnehmer (Antragsgegnerin zu 1)) gemeint ist. Besonders deutlich wird dies aus der Originalfassung, wo es insoweit heißt: „This Loan Agreement (hereinafter – „the Agreement“) was entered ...by and between: B. SIA...and F. D. GmbH...“. Wenn in den folgenden Artikeln sodann von dem „Vertrag“ („Agreement“) und den „Parteien“ („the Parties“) die Rede ist, bezieht sich das demzufolge nur auf den Darlehensvertrag und die damit in Zusammenhang stehenden Abreden zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer. Dies ergibt sich zusätzlich etwa auch aus Art. 5.1 und Art. 6.1, wo ausdrücklich nur „beide Parteien“ („both Parties“) erwähnt werden.

Damit korrespondiert im Übrigen auch Art. 6.6, wonach der Vertrag (nur) in zwei Ausführungen geschlossen wird, von denen jede Partei eine Kopie erhält.

Auch nach dem systematischen Aufbau des Vertrags ist die Bürgschaftsverpflichtung nicht von der Schiedsabrede erfasst, da sie erst räumlich im Anschluss an die Schiedsklausel aufgeführt worden ist.

Vor diesem Hintergrund kann allein der Umstand, dass im englischen Originaltext über den drei abschließenden Unterschriften noch die Überschrift „Signatures of the Parties“ angebracht ist, keine inhaltliche Erstreckung der Schiedsabrede auf die Bürgschaftsforderung rechtfertigen. Vielmehr hat jeder Unterzeichnende mit seiner Unterschrift nur diejenigen Verpflichtungen anerkannt, die er nach dem Inhalt der voranstehenden Regelungen zuvor übernommen hat.

Dies steht auch mit dem in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Prinzip in Einklang, dass u. a. Bürgen und Garantieübernehmer nur aufgrund besonderer Vereinbarung an einen zwischen Dritten geschlossenen Schiedsvertrag gebunden sind, selbst wenn ihre Verpflichtungen und Rechte von dem Rechtsverhältnis abhängen, für das die Schiedsabrede getroffen ist (vgl. dazu BGH, MDR 1991, 737 - juris Rn. 10; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2020, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 3816).

bb) Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ergibt sich auch aus der Meistbegünstigungsklausel in Art. VII Abs. 1 UNÜ i.V.m. Art. I Abs. 2 a EuÜ nichts Anderes. Zwar enthält das EuÜ im Gegensatz zum UNÜ keine Beschränkung auf Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sondern ist auf alle Schiedsvereinbarungen anwendbar, die „zum Zweck der Regelung von bereits entstandenen oder künftig entstehenden Streitigkeiten aus internationalen Handelsgeschäften“ geschlossen werden. Damit kann eine Schiedsvereinbarung also für Streitigkeiten aus mehreren oder sogar sämtlichen künftig abzuschließenden internationalen Handelsgeschäften zwischen den Parteien getroffen werden (vgl. Magnus in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2016, Verfahrensrecht für internationale Verträge/Internationale Zuständigkeit für Vertragsklagen; Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen, Rn. 509). Dies erweitert aber nur die Möglichkeit der Einbeziehung von

Forderungen aus aktuell noch nicht bestehenden Rechtsverhältnissen, ändert hingegen nichts daran, dass es der Feststellung bedarf, ob überhaupt der in Anspruch genommene Schuldner und die gegen ihn gerichtete Forderung Gegenstand einer zwischen diesen Parteien zustande gekommenen Schiedsabrede geworden sind, d. h. ob sich der Schuldner überhaupt wegen gegen ihn gerichteter Forderungen des Gläubigers der Entscheidungszuständigkeit eines Schiedsgerichts unterworfen hat. Dafür genügt aber allein das Vorhandensein von Unterschriften sowohl des Anspruchstellers als auch des Anspruchsgegners auf einem Dokument, welches auch eine in Bezug auf einen Dritten getroffene Schiedsklausel enthält, für sich genommen noch nicht. Vielmehr bedarf es zusätzlich einer zumindest formalen Kongruenz des beiderseitigen Parteiwillens hinsichtlich der Willenseinigung über die Unterwerfung unter eine schiedsgerichtliche Entscheidung (vgl. Adolphsen in MüKo - ZPO, a.a.O., § 1061, Anh. 1(UNÜ), Art. II Rn. 22; OLG München, Beschluss vom 23. November 2009 - 34 Sch 13/09, juris Rn. 24). Diese ist jedoch - wie eingangs dargelegt - im Hinblick auf die vom Antragsgegner zu 2) persönlich eingegangene Bürgschaftsverpflichtung hier nicht feststellbar.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die vom Antragsgegner zu 2) als Privatperson eingegangene Bürgschaftsverpflichtung überhaupt als Handelsgeschäft i.S.v. Art. I Abs. 1 a EuÜ qualifiziert werden könnte, was durchaus zweifelhaft erscheint (vgl. zu den Voraussetzungen Adolphsen, a.a.O., § 1061 Anh. 2 (EuÜ), Art. I Rn. 7).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 1064 Abs. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 A, 76133 Karlsruhe, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Sie kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb derselben Frist zu begründen.

...

...

...